

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz zur Stärkung der Verwaltungsgemeinschaften)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Rund 70 Prozent aller Gemeinden in Thüringen sind Mitgliedsgemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft, welche die Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit mit einer effektiven Aufgabenerfüllung vereint, ist ein Thüringer Erfolgsmodell. Damit das auch in Zukunft so bleibt, sollte die Verwaltungsgemeinschaft gestärkt und hierdurch auch die Aufgabenerfüllung weiter optimiert werden.

### **B. Lösung**

Bereits heute gibt es nach § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung für die Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (wie z.B. die Trägerschaft von Kindertagesstätten oder von überörtlich wichtigen Einrichtungen wie Schwimmbädern oder Bürgerhäusern) auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Diese Übertragung zwecks einer Effektivierung der Aufgabenerledigung gilt es zu unterstützen, indem durch eine Pauschale finanzielle Anreize zur Aufgabenübertragung gesetzt werden.

### **C. Alternativen**

Die von der Landesregierung angestrebte Abschaffung der Verwaltungsgemeinschaften durch ihre Umwandlung in Land- und Einheitsgemeinden zieht einen Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Gemeinden nach sich. Dies hat gravierende Folgen für die kommunale Selbstverwaltung, die angemessene Repräsentation der Interessen der Bürger der Gemeinden sowie das ehrenamtliche Engagement, ohne dass von der Landesregierung glaubhaft Einspareffekte durch eine Umwandlung in Land- und Einheitsgemeinden belegt werden können. Durch die von der Landesregierung im Rahmen des Vorschaltgesetzes vorgeschlagene Förderung der freiwilligen Gemeindezusammenschlüsse sowie der Entschuldung überdurchschnittlich verschuldeter Gemeinden entstehen Mehrkosten von 155 Millionen Euro, während der vorliegende Gesetzentwurf nur Mehrausgaben von rund 100 Millionen Euro vorsieht.

### **D. Kosten**

100.006.400 Euro verteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes (jährliche Mehrausgaben: 20.001.280 Euro), die

Deckung erfolgt aus den Rücklagen. Den Mehraufwendungen stehen Einsparungen auf der kommunalen Ebene durch eine effektive Aufgabenerledigung infolge der Übertragung von Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft gegenüber. Durch den finanziellen Anreiz, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen, wird die Attraktivität der Verwaltungsgemeinschaften noch einmal erhöht. Daher werden vermehrt bislang eigenständige Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften beitreten bzw. eine Verwaltungsgemeinschaft gründen, wodurch wiederum auf freiwilliger Basis größere und effektivere Verwaltungsstrukturen entstehen.

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung  
(Gesetz zur Stärkung der Verwaltungsgemeinschaften)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

"(3 a) Werden Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises nach Absatz 3 b auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so erhält die übertragende Mitgliedsgemeinde bzw. erhalten die übertragenden Mitgliedsgemeinden pro Mitgliedsgemeinde eine Pauschale in Höhe von jährlich bis zu 33.280 Euro für den Zeitraum von fünf Jahren nach rechtskräftigem Abschluss der Zweckvereinbarung, auf der die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises beruhte.

(3 b) Zu den nach Absatz 3 a bei einer Übertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft förderungswürdigen Aufgaben und Befugnissen des eigenen Wirkungskreises zählen:

- Trägerschaft der Kindertagesstätten;
- Beschaffungswesen und Organisation der örtlichen Feuerwehren und Bauhöfe;
- Winterdienst;
- Gewässerpflege;
- Erstellung von Flächennutzungsplänen;
- Trägerschaft überörtlich wichtiger Einrichtungen;
- Friedhofsverwaltung.

Die Förderung nach Absatz 3 a kann im Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung nur jeweils einmal für eine übertragende Mitgliedsgemeinde gewährt werden. Die Ausgestaltung der Förderung regelt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Insbesondere kann das für Kommunales zuständige Ministerium zu den in diesem Absatz genannten förderungswürdigen Aufgaben und Befugnissen des eigenen Wirkungskreises weitere förderungswürdige Aufgaben und Befugnisse hinzufügen. Ebenso kann das für Kommunales zuständige Ministerium eine Staffelung der gewährten Pauschale nach Absatz 3 a in Abhängigkeit von der übertragenen Aufgabe und Befugnis des eigenen Wirkungskreises bestimmen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1:**

Bei einer Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im eigenen Wirkungsbereich durch eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft wird in einem Zeitraum von fünf Jahren ab rechtskräftigem Abschluss der die Aufgabenübertragung regelnden Zweckvereinbarung eine jährlich auszahlende Pauschale für die übertragenden Mitgliedsgemeinden gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz gesetzt, der zur Effektivierung der Aufgabenerfüllung führt und damit sowohl die Verwaltungsgemeinschaften als auch die einzelnen Mitgliedsgemeinden stärkt. Die Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungsbereiches, bei deren Übertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft eine Pauschale nach § 47 Abs. 3 a gewährt wird, werden in Absatz 3 b spezifiziert. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die besonders kostenintensiv sind, wie die Trägerschaft von Kindertagesstätten und von überörtlich wichtigen Einrichtungen wie Schwimmbädern oder Bürgerhäusern, das Beschaffungswesen und die Organisation der örtlichen Feuerwehren und Bauhöfe sowie der Winterdienst und die Friedhofsverwaltung. Bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen bietet sich eine Aufgabenerledigung durch die Verwaltungsgemeinschaft insofern an, als dass eine rationale Flächennutzung betrieben werden kann und der Koordinationsaufwand gesenkt wird. Da viele Gewässer Gemeindegrenzen überschreiten, ist die Gewässerpflege eine Aufgabe, die effektiver von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden kann. Das Nähere der Förderung regelt das für Kommunales zuständige Ministerium per Rechtsverordnung. So kann das für Kommunales zuständige Ministerium zu den aufgeführten förderungswürdigen Aufgaben und Befugnissen des eigenen Wirkungsbereiches weitere förderungswürdige Aufgaben und Befugnisse hinzufügen sowie eine Staffelung der gewährten Pauschale nach Absatz 3 a in Abhängigkeit von der übertragenen Aufgabe und Befugnis vorsehen, um dem unterschiedlichen Einsparpotential gerecht zu werden. Die Förderung kann im fünfjährigen Zeitraum von einer übertragenden Mitgliedsgemeinde nur einmal in Anspruch genommen werden. Dadurch sollen Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

**Zu Artikel 2:**

Durch ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017 wird dem für Kommunales zuständigen Ministerium ausreichend Zeit gegeben, um eine Rechtsverordnung zu der Förderung gemäß § 47 Abs. 3 b Satz 3 zu entwerfen sowie vor dem Erlass der Rechtsverordnung mit den kommunalen Spitzenverbänden in einen Diskussionsprozess über ihre Ausgestaltung zu treten. Durch eine Befristung des Gesetzes auf eine fünfjährige Förderperiode wird für die Mitgliedsgemeinden ein Anreiz gesetzt, die Aufgabenübertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft möglichst zeitnah vorzunehmen.

Für die Fraktion:

Henke